

3177/AB XXI.GP

Eingelangt am: 11.02.2002

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann MAIER, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Kraftfahrzeugüberprüfung, Verwaltungsreform und Konsumentenschutz" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Vorweg ist festzuhalten, dass die wiederkehrende Begutachtung von Kraftfahrzeugen im Kraftfahrgesetz 1967 idG (KFG) festgelegt ist und damit der parlamentarischen Willensbildung unterliegt. Die Vollziehung des KFG obliegt gemäß § 136 im Wesentlichen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie. Eine Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz für die Vollziehung des § 57a KFG (wiederkehrende Begutachtung von Kfz) ist somit nicht gegeben. Allerdings ist die vorgesehene Änderung der Begutachtungsfristen konsumentenpolitisch nicht ohne Bedeutung.

Zu 1:

Die Verlängerung des Prüfintervalls bei Neuwagen auf zuerst drei, dann zwei Jahre und anschließend jährlich scheint im Hinblick auf den hohen technischen Standard und die geringe Reparaturanfälligkeit von modernen Kraftfahrzeugen angemessen. Nicht zuletzt wurden auch die von den Herstellern vorgesehenen Serviceintervalle bei Kraftfahrzeugen in den letzten Jahren tendenziell verlängert. Der jährlich erscheinende TÜV Auto-Report, der auf Basis der in Deutschland durchgeföhrten Kfz-Überprüfungen erstellt wird, zeigt, dass sicherheitsrelevante Mängel erwartungsgemäß überproportional häufig mit zunehmendem Alter der Fahrzeuge, jedoch in den ersten Jahren kaum auftreten.

Andererseits verursacht die Überprüfung nicht unerhebliche Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die mit der Verlängerung des Prüfintervalls deutlich verringert werden.

Zu 2 und 3:

Durch das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr 48/2001, wurde auch die auf Gebrauchtwagen anzuwendende Gewährleistungsfrist auf zwei Jahre (im Einzelfall verkürzbar auf ein Jahr) verlängert, was jedenfalls gegenüber den bis Ende 2001 vorgesehenen sechs Monaten eine deutliche Besserstellung der Gebrauchtwagenkäufer bedeutet.

Die Sektion Konsumentenschutz in meinem Ressort legt zudem seit Jahren einen Mustervertrag für Gebrauchtwagenkäufe auf, dessen Verwendung mehr Sicherheit beim Gebrauchtwagenkauf mit sich bringt. Selbstverständlich wird aber auch allen Gebrauchtwagenkäufern ein Ankaufstest empfohlen.

Zu 4:

Entsprechende Studien oder Gutachten stehen mir nicht zur Verfügung. Erfahrungsberichte hingegen können erst nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum nach Änderung der Rechtslage vorliegen.

Zu 5 bis 7:

Im Rahmen der Meldeverpflichtung gemäß § 6 Produktsicherheitsgesetz 1994, BGBl. Nr. 63/1995, wurden meinem Ressort 47 Kfz-Rückrufe in Österreich für das Jahr 2001 gemeldet. Von diesen Rückrufen waren fast alle in Österreich operierenden Kfz-Hersteller und Kfz aller Altersklassen betroffen. Die Rückrufe werden aufgrund von § 40b (9) KFG durch den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs mit persönlich adressierten Schreiben an die Zulassungsbesitzer abgewickelt, wodurch hohe Rücklaufquoten gewährleistet sind.

Daten zu Kfz-Rückrufen in Europa liegen dem Bundesministerium für Justiz nicht vor.